

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH (Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Schwarzwald-Baar-Kreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises (künftig: Landkreis) soweit der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gewerkschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusgIV).

§ 2

Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifs.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarfbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB) festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der VSB stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Tarif der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Antrag auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 entstehen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsleistungen, für die nach § 15 Absatz 5 ÖPNVG den Gemeinden ein Ausgleich gewährt wird.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der einzelnen Linien/Linienbündel nach den Bestimmungen des Einnahmeaufteilungsvertrages (EAV) des VSB je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.
- (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen nach Buchstabe a) mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
 - c) Der Abschlagsfaktor beträgt 0,90.
 - d) Die bereinigten Stückzahlen nach Buchstabe b) werden mit den infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
 - e) Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis (Differenz zwischen dem Tarif für den Zeitfahrausweis im Jedermannverkehr und dem Tarif für den Zeitfahrausweis im Ausbildungsverkehr)Maßgebend für die Berechnung ist der Tarifstand am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres so ist bei der Zusage der Zeitkarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

- (5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 6 Verfahren des Ausgleichs

- (1) Es ist gemäß § 5 ein Antrag bis zum 31.03. des Antragsjahres von den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegt die Anzahl der zugeschiedenen Zeitkarten des Kalenderjahres, welches dem Antragsjahr vorausgeht, zugrunde. Der vom Landkreis zur Verfügung gestellte Antragsvordruck ist zu verwenden.
- (2) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:
- | | |
|-----------|---|
| a. 01.05. | 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
| b. 15.07. | Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides |
| c. 15.10. | 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
- (3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten dieses Jahres und des Überkompensationsnachweises nach § 7. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden im Rahmen der Schlusszahlung an das Verkehrsunternehmen geleistet.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen für den gesamten Linienbestand, getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel, ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Andernfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in vorzulegen.
- (4) Das Testat ist spätestens zum 30.06. des Abrechnungsjahres der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Satzung vorzulegen.
- (5) Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht oder verspätet vorlegt, kann der Landkreis die geleisteten Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.
- (7) Der Satzungsgeber geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beantragen, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Fristen vorzulegen.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Aufgabenträger entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat.

- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 20.05.2019

Sven Hinterseh
Landrat